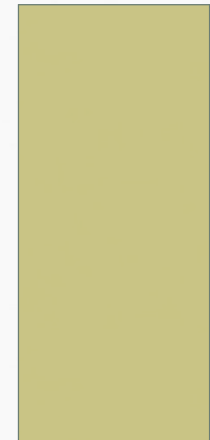


ZAHNÄRZTLICHES ABRECHNUNGSWESEN

FAKULTÄT ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN
GESUNDHEITSÖKONOMIE UND -MANAGEMENT



KONTAKT:

Susanne Walter

Adlerstr. 5

28203 Bremen

Telefon 01 63-2880580

susanne.walter.dd@googlemail.com

oder

susanne.walter@tu-dresden.de

INHALT UND EINFÜHRUNG

- Organisatorisches
- Literaturhinweise
- Praxisrelevante Teile des BGB und des SGB
- Zahnheilkundengesetz

Onlinekurs
freigeschaltet bis
15.07.2021

**Leistung / Modulprüfung
Unbenotetes Protokoll**

(Möglichkeit für Seminarteil
4-9

Protokoll/

Abrechnungsbeispiel und
zwei weitere

Abrechnungsbeispiele Ihrer
Wahl)

Inhalte:

- ✓ Praxisrelevante Teile des BGB und des SGB
- ✓ Bundesmantelvertrag und Ersatzkassenvertrag
- ✓ Richtlinien
- ✓ Zahnheilkundengesetz
- ✓ Krankenkasse, Kassenzahnärztliche
Vereinigung
- ✓ Behandlungsvertrag und Ablauf in der
Zahnarztpraxis
- ✓ BEMA (Einheitlicher Bewertungsmaßstab für
zahnärztliche Leistungen)
- ✓ Abrechnungen für Kassenpatienten in allen
Fachgebieten
- ✓ Honorarverteilungsmaßstab / Budget der
Krankenkassen
- ✓ GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte)
- ✓ Abrechnungen für Privatpatienten bzw.
Privatleistungen beim Kassenpatienten in allen
Fachgebieten
- ✓ Dokumentationen / Vereinbarungen /
Formvorschriften

LITERATURHINWEISE

Leistungsabrechnung
in der Zahnarztpraxis
(Cornelsen Verlag)

- Lehrbuch
- Arbeitsbuch



LITERATURHINWEISE

Webseiten der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (www.kzbv.de)

The screenshot shows the website of the Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV). The header includes the KZBV logo and navigation links for 'Zahnärzte', 'Patienten', 'Presse', 'Politik', and 'Service'. Below the header, there are links for 'Rechtsgrundlagen', 'Berufsausübung', 'Telematik und IT', 'Qualitätsförderung', and 'Rund um die Praxis'. The main content area is titled 'Gebührenverzeichnisse' and features a section for 'Rechtsgrundlagen' with a list of links: 'Verträge und Abkommen', 'Richtlinien', 'Gesetze & Verordnungen', 'Gebührenverzeichnisse', 'Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ', 'Festzuschüsse für Zahnersatz', 'Festzuschussbeträge 2016', 'Basistarif', 'Zahnmedizin und Zahntechnik', and 'Einkauf von Materialien'. There is also a section for 'Informationen zur GOZ' with a link to 'Zur GOZ-Seite der BZÄK'.

The screenshot shows the Spitta Shop website. The header includes the Spitta logo and navigation links for 'Startseite', 'Mein Spitta', 'Merkliste', 'Online-Bestellformular', 'Preisliste', and 'Über Spitta'. Below the header, there is a search bar and a navigation menu with categories: 'PRODUKTE', 'NEUE PRODUKTE', and 'SONDERANGEBOTE'. The main content area features a grid of product categories: 'Praxisverwaltung', 'Laborverwaltung', 'Broschüren', 'Software', 'Nachschlagewerke', 'Fachbücher', 'Downloads', and 'Fachzeitschriften'. The 'Nachschlagewerke' category is selected, showing a list of products. The 'Abrechnung kompakt' product is highlighted, with a description: 'Zahnärztliche Behandlungsabläufe in Haupt- und Nebenleistungen vollständig erfassen und abrechnen. Alle pro Behandlung abrechenbaren Leistungen aufgelistet – nach Bema und neuer GOZ 2012. Dieses Loseblattwerk verhilft zügig zur vollständigen Abrechnung nach Bema, neuer GOZ 2012 und GOÄ. Sie schi ...'. A link 'mehr Informationen zum Produkt' is provided.

Spitta Verlagsprogramm
(www.spitta.de)

LITERATURHINWEISE

- Daisy Akademie + Verlag GmbH



- Der Kommentar Liebhold / Raff / Wissing



- Zahnärztlicher Fach-Verlag GmbH



- SGB 5. Buch

EINFÜHRUNG

- Großteil der niedergelassenen Zahnärzte in Deutschland sind Vertragszahnärzte der gesetzlichen Krankenversicherung
- Patienten in gesetzlicher Versicherung
 - Kassenpatient
 - Pflichtversicherte
 - Freiwillig Versicherte
- Privatpatienten
- Grundlage für Abrechnung ist die Gebührenordnung für Zahnärzte (gültig für alle Patienten, falls nicht durch Bundesgesetz anders verordnet)



SOZIALGESETZBUCH – FÜNFTES BUCH SGB V

- Bundesgesetz zur Regelung der Ansprüche der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

Auszug

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Solidarität und Eigenverantwortung

§ 2 Leistungen

§ 4 Krankenkassen

SOZIALGESETZBUCH – FÜNFTES BUCH

SGB V

Leistungen der Krankenversicherung (drittes Kapitel)

§ 11 Leistungsarten

§ 12 Wirtschaftlichkeitsgebot

§ 13 Kostenerstattung

§ 15 Ärztliche Behandlung, Krankenversicherungskarte

§ 21 Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppen)

§ 22 Verhütung von Zahnerkrankungen (Individual)

§ 26 Kinderuntersuchung

§ 28 Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

§ 29 Kieferorthopädische Behandlung

§ 55 Leistungsanspruch

§ 56 Festsetzung der Regelversorgungen

§ 57 Beziehungen zu Zahnärzten und Zahntechnikern

§ 2 LEISTUNGEN

- Krankenkassen stellen den Versicherten Leistungen zur Verfügung
- Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots
- bestimmte Leistungen werden der Eigenverantwortung des Versicherten zugerechnet
- Qualität und Wirksamkeit der Leistungen müssen dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen
- medizinischer Fortschritt ist zu berücksichtigen

§ 12 WIRTSCHAFTLICHKEITSGEBOT

- Grundversorgung
- AUSREICHEND
- ZWECKMÄSSIG
- WIRTSCHAFTLICH
- Maß des Notwendigen darf nicht überschritten werden
- Krankenkasse hat Leistungspflicht für mögliche Festbeträge

§ 13 KOSTENERSTATTUNG

- Versicherte können statt Sach- und Dienstleistungen Kostenerstattung wählen
- vor Inanspruchnahme der Leistung Krankenkasse in Kenntnis setzen
- Kostenerstattungsanspruch bei unaufschiebbaren Leistungen ist gegeben
- Einschränkung der Wahl auf einen Bereich möglich
- Zahnarzt ist verpflichtet auf Kostenerstattung hinzuweisen
- schriftliche Vereinbarung zwingend erforderlich
- Kostenerstattung für mindestens ein Kalendervierteljahr
- Erstattung in Höhe der Vergütung für Sachleistungen

§ 13 KOSTENERSTATTUNG

- Vorteile
 - Transparenz des Leistungsgeschehens, Patient erhält Rechnung
 - Förderung des Kostenbewusstseins
 - gezieltere Inanspruchnahme medizinischer Leistungen, aufwendigere Behandlungen werden öfter gewählt
 - keine Kürzungs- oder Regressgefahr für den Zahnarzt
- Nachteile
 - Aufwand durch schriftliche Vereinbarungen
 - Kostenerstattung ist an ein Kalendervierteljahr gebunden
 - Krankenkasse behält Abschlag für Verwaltungskosten ein
 - Kostenerstattung ist budgetrelevant

§ 28 ÄRZTLICHE UND ZAHNÄRZTLICHE BEHANDLUNG

- Zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist
- konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden
- wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen
- nicht zur zahnärztlichen Behandlung gehört die KfO Behandlung von über 18-jährigen
- keine Bezuschussung für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen
- keine Bezuschussung für implantologische Leistungen

§ 28 ABS.2 SGB V „MEHRKOSTENVEREINBARUNG“

- ausschließlich im Bereich der Füllungsleistungen
- Entscheidung des Patienten für eine über die Versorgung der gesetzlichen Krankenkasse hinausgehende, also aufwändigere Füllungstherapie
- Aufklärung vor der Behandlung
- Mehrkostenvereinbarung schriftlich vor der Behandlung
 - Höhe der Mehrkosten muss erkennbar sein
 - Abzug der von der Kasse getragenen vergleichbaren preisgünstigsten plastische Füllung

§ 28 ABS.2 SGB V „MEHRKOSTENVEREINBARUNG“

**Vereinbarung gemäß achtens SGB V Änderungsgesetz §28(2), HKP-Nr. 1/ 7/ 1
für: Frau Marie Muster, geb. am: 10.12.1952 / 7 / AOK Musterstadt**

Ich bin von meinem Zahnarzt über die bei Füllungstherapie ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Form der Versorgung unterrichtet worden. Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung unter Zugrundelegung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Ich verpflichte mich die Mehrkosten, die durch die aufwendigere Behandlung außerhalb der Kassenrichtlinien entstehen, selbst zu tragen. Von den Kosten der gewählten Füllungstherapie verpflichtet sich der Zahnarzt, die Kosten der vergleichbaren preisgünstigeren Füllung (Sachleistung) in Abzug zu bringen. Mir ist bekannt, dass ich gegenüber meiner Krankenkasse keine weiteren Ansprüche auf Kostenübernahme geltend machen kann.

Es werden Mehrkosten wie nachstehend aufgeführt vereinbart:

Gebiet	Anz.	Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag
46	1	2040	Anlegen von Spanngummi je Kieferhälfte oder Frontzahn ber.	2,3000	8,41
46	1	2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen	2,3000	8,41
46	1	2100	Präp. e. Kavität u. Restauration in Adhäsivt., dreiflächig	2,3000	83,05
46	1		abzüglich Bema-Sachleistung (13c)		-38,66
46	1	2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen	2,3000	8,41
voraussichtliche Gesamtsumme der Honorarleistungen €:					69,62
Voraussichtlicher Betrag der Mehrkosten €:					69,62

Der vorliegende Therapieplan ist auf Grund derzeitiger diagnostischer Unterlagen erstellt. Laborkosten können nur geschätzt werden. Bei Leistungen, die den 2,3-fachen Satz der GOZ überschreiten, werden entsprechende medizinische Begründungen in der Liquidation ausgewiesen.

Koblenz, 21.03.2013

Ort, Datum

Unterschrift des Zahnarztes

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen

§ 55 LEISTUNGSANSPRUCH

- Anspruch auf Festzuschüsse bei medizinisch notwendiger Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen
- Festzuschüsse umfassen 50% von den festgesetzten Beträgen für die jeweilige Regelversorgung
- Erhöhung dieses Betrages um 20 bzw. 30 % für eigene Bemühungen zur Zahngesundheit und regelmäßige Untersuchungen in den letzten 5 Jahren bzw. 10 Jahren vor Beginn der Behandlung
- Härtefallregelung bei unzumutbarer Belastung (Einkommengrenzen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt)
 - vollständige Kostenübernahme bei Regelversorgung
 - doppelter Festzuschuss bei Versorgung, die über die Regelversorgung hinausgeht

§ 55 LEISTUNGSANSPRUCH

- wählen Versicherte einen über die Regelversorgung hinausgehenden Zahnersatz haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen
- Krankenkassen müssen die befundbezogenen Festzuschüsse auch bei von der Regelversorgung abweichenden Zahnersatzversorgungen erstatten
- Regelversorgung
- gleichartige Versorgung
- andersartige Versorgung
- Abweichung vom Sachleistungsprinzip bei Zahnersatzversorgung, da definierter Geldleistungsanspruch

§ 55

LEISTUNGSANSPRUCH

Bonusheftregelung



- ✓ Eintragung von Untersuchungen der letzten 10 Jahre – Erhöhung des Festzuschusses um 30 %
- ✓ Eintragung von Untersuchungen der letzten 5 Jahre – Erhöhung des Festzuschusses um 20 %
- ✓ lückenhafter Nachweis / Nichtvorlage des Bonusheftes – einfacher Zuschuss

§ 56 FESTSETZUNG DER REGELVERSORGUNG

- Gemeinsamer Bundesausschuss bestimmt in Richtlinien die Befunde für die Festzuschüsse gewährt werden und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu
- Bestimmung erfolgt auf Grundlage der international anerkannten Klassifikation des Lückengebisses
- ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Zahnersatz
- jeweils zum 30.11. eines Kalenderjahres werden die Beträge zu den Regelversorgung veröffentlicht

SOZIALGESETZBUCH – FÜNFTES BUCH

SGB V

*Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern
(Viertes Kapitel)*

- §69 Anwendungsbereich
- §70 Qualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit
- §72 Sicherstellung der vertragsärztlichen und Vertragszahnärztlichen Versorgung
- §76 Freie Arztwahl
- §87 Bundesmantelvertrag, einheitlicher Bewertungsmaßstab**
- §87e Zahlungsanspruch bei Mehrkosten
- §88 Bundesleistungsverzeichnis, Vergütungen
- §91 Gemeinsamer Bundesausschuss
- §92 Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses
- §135 Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- §135a Verpflichtung zur Qualitätssicherung
- §136 Förderung der Qualität durch die Kassenärztlichen Vereinigungen

GESETZE IN DER ZAHNARZTPRAXIS

- ✓ Arzneimittelgesetz (AMG)
- ✓ Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- ✓ **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
 - BGB I (Allgemeiner Teil / u.a. Verjährung)
 - **BGB II (Schuldverhältnisse, Vergütung)**
- ✓ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- ✓ Medizinproduktegesetz (MPG)
- ✓ Patientenrechtegesetz (PRG)
- ✓ Sozialgesetzbuch (SGB)
 - SGB I (u.a. Abtretungen)
 - SGB V (Leistungen der Krankenversicherungen)
 - Bundesmantelvertrag (BMV-Z)
 - Ersatzkassenvertrag (EKVZ)
 - Richtlinien
 - SGB VII (Leistungen Unfallversicherungsträger)
- ✓ Strafgesetzbuch (StGB)
- ✓ Umsatzsteuergesetz (UStG)
 - (Umsätze mit Umsatzsteuern, Steuerbefreiungen)
- ✓ Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
 - (Leistungen des Versicherers, Auskunftspflicht)
- ✓ **Zahnheilkundengesetz (ZHG)**

BÜRGERLICHES GESETZBUCH, ZWEITES BUCH (BGB II)

Behandlungsvertrag

- gegenseitiger Vertrag = Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB
- Zahnarzt verpflichtet sich zur Leistung der versprochenen Dienste und der Patient verpflichtet sich zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung
- keine Erfolgsgarantie
- Zahnarzt schuldet die Behandlung *lege artis* (nach den Regeln der ärztlichen Kunst), jedoch nicht den Erfolg (die Heilung)

ZAHNHEILKUNDEGESETZ

Die Ausübung der Zahnheilkunde bedarf nach dem Zahnheilkundengesetz (ZHG) der Approbation als Zahnarzt. Der Zahnarzt ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und persönlich gegenüber dem Patienten für die gesamte Behandlung verantwortlich.

§ 1 (5) Delegation von Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Praxispersonal

- Erstellen von Röntgenaufnahmen nach Anordnung des Zahnarztes
- Herstellen von Situationsabdrücken
- Trockenlegen des Arbeitsgebietes
- Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung von Provisorien
- Füllungspolituren
- Ausligieren und Einligieren von Bögen
- Auswahl und Anprobe von Bändern
- Politur nach Bracketentfernung
- Lokale Fluoridierung nach Verordnung
- Versiegelung von Fissuren
- Mundhygieneunterweisungen
- Erstellen von Indizies
- Entfernung von weichen, harten und klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen